

Richtlinien für die Vergabe der landeskirchlichen Mittel für Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Hildesheim-Sarstedt und im Kirchenkreisverband Hildesheim

A) Einleitende Anmerkungen

Die Landeskirche Hannovers hat zur Unterstützung der örtlichen Initiativen und um insbesondere in akuten Notlagen unbürokratisch und schnell helfen zu können das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche für 2015 um insgesamt drei Millionen Euro erhöht.

Die Mittel werden dem Zuweisungsempfänger, dem Kirchenkreisverband Hildesheim, zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung gestellt (Rundverordnung G 15/2015 vom 12.11.2015).

Der Kirchenkreisverband hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, die Erarbeitung der örtlichen Vergaberichtlinien dieser Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen in den beiden Kirchenkreisen einer Arbeitsgruppe zu übertragen, die aus folgenden fünf Personen bestehen: „Herr Superintendent Christian Castel, Herr Pastor Peter Noß-Kolbe, Herr Pastor Ralph-Ruprecht Bartels, Herr Matthias Böning und Frau Cordula Stepper.“

Ziel sollte es sein, einfache und unbürokratische Richtlinien für die Vergabe von Mitteln für die Flüchtlingsarbeit zu erarbeiten und dafür Sorge zu tragen, zeitnahe Entscheidungen über die eingehenden Anträge herbeizuführen.

Evaluation der Richtlinien

Die Richtlinie sollte möglichst nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten evaluiert werden.

B) Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für Flüchtlingsarbeit

a) Wer ist antragsberechtigt?

Der Kirchenkreisverband fördert auf **Antrag** die Flüchtlingsarbeit

- **einer Kirchengemeinde,**
- **eines Kirchengemeindeverbandes,**
- **einer Region,**
- **einer Einrichtung**

in den beiden Kirchenkreisen Hildesheim-Sarstedt, Hildesheimer Land-Alfeld und des Kirchenkreisverbandes.

Anträge von kirchennahen Einrichtungen und Vereinen müssen gesondert beraten werden.

b) Was wird bezuschusst?

Hinweise auf

Nachrangigkeit

Die kirchlichen Fördermittel können nur dann eingesetzt bzw. bewilligt werden, wenn keine anderen Förderungen möglich sind.

Additive Förderung

Die kirchlichen Fördermittel dienen nicht zu einer wirtschaftlichen Entlastung der Kommunen/Landkreise, sondern sollen additiv eingesetzt werden.

- **SACHKOSTEN**, z. Bsp.
 - Kostenerstattung für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende (z. B. Fortbildungen, Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung)
 - Kosten für die Begleitung des Ehrenamtes
 - wertschätzende Maßnahmen für Ehrenamtliche
 - Druckkosten, Verbrauchsmittel, Lehrmaterial
 - Fahrtkosten für Flüchtlinge
 - Einzelfallbeihilfen

- **PERSONALKOSTEN**, z. Bsp.
 - Honorare (laut Honorarordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) z. B. für Dolmetscher, Lehrkräfte etc.
 - Personalkostenzuschüsse für befristet angestellte Mitarbeitende in den jeweiligen Projekten
 - Personalkostenzuschüsse für Stellen „Freiwilliges soziales Jahr“ und „Bundesfreiwilligendienst“

c) Wer entscheidet über den Antrag?

Über die Bewilligung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Flüchtlingsarbeit ermächtigt der Verbandsvorstand folgenden Personenkreis (6 Personen) auf Widerruf:

- *drei Vertreter/-innen aus dem Diakonieausschuss*
- *Herr Pastor Ralph-Ruprecht Bartels, Diakoniepastor des Verbandes*
- *Herr Matthias Böning, Geschäftsführer Diakonisches Werk*
- *Frau Cordula Stepper, Fachbereichsleiterin Diakonie, KA Hildesheim*

Eine Übersicht über die Anträge einschl. der bewilligten Mittel ist dem Diakonieausschuss und dem Verbandsvorstand in jeder Sitzung vorzulegen.

d) Maximale Förderhöhe

Die maximale Fördersumme je Antrag beträgt in der Regel bis zu 85 % der Gesamtausgaben, maximal jedoch **5.000,00 €**.

e) Häufigkeit der Antragstellung

Ein Antrag kann nach Bedarf fortlaufend gestellt werden.

f) Art der Antragstellung

Der Antrag ist in digitaler Form (per E-Mail) an den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herrn Matthias Böning, Matthias.Boening@evlka.de unter Beteiligung der CC-Empfängerin, Cordula.Stepper@evlka.de einzureichen.

Der Geschäftsführer leitet ihn an den unter Buchstabe c) aufgeführten Personenkreis weiter, der in regelmäßigen Sitzungen zeitnah über die Anträge entscheiden wird.

g) Erforderliche Antragsunterlagen

Zum Antrag gehören:

- (Projekt) - Beschreibung mit Zielformulierungen mit Finanzierungsplan mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen

h) Verwendungsnachweis

Die Abrechnung des Projektes ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes/ der Maßnahme vorzulegen.

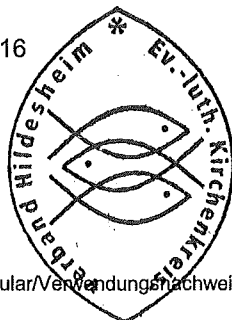
i) Allgemeine Hinweise / Ermächtigungen:

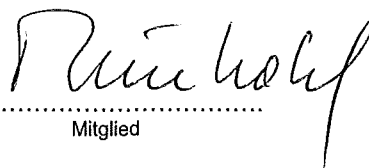
- Wertgrenzen

Der unter Buchstabe c) aufgeführte Personenkreis wird ermächtigt, Ergänzungen der Richtlinie, z. B. in Form von Wertgrenzen, vorzunehmen.

Der Verbandsvorstand
Hildesheim, 15. Februar 2016


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied

Anlage:

- 1 -

Antragsformular/Verwendungsnachweis (kombiniert)